

BVGer C-5234/2008 vom 30. April 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5234_2008

FR: TAF C-5234/2008 du 30 avril 2010

IT: TAF C-5234/2008 del 30 aprile 2010

Regeste

Invaliditätsbemessung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Die eidgenössische IV-Stelle für Versicherte im Ausland (IVSTA) ist eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen dieser IV-Stelle ist zudem in Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) ausdrücklich vorgesehen. Angefochten ist eine Verfügung der IVSTA. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1). Als Adressat der angefochtenen Verfügung ist der Beschwerdeführer davon berührt und er hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 59 ATSG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 38 ff. und Art. 60 ATSG) ist, nachdem auch der Kostenvorschuss fristgerecht bezahlt wurde, einzutreten.

E. 3

Streitig und im vorliegenden Verfahren zu prüfen ist, ob die Vorinstanz zu Recht nicht auf das Revisionsgesuch eingetreten ist.

E. 3.1

Gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, sofern sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich ändert.

E. 3.1.1

Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Eine Invalidenrente ist demgemäss nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5, BGE 117 V 198 E. 3b mit Hinweisen). Dagegen stellt nach ständiger Rechtsprechung die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar (Urteil des Bundesgerichts [BGer] 9C_552/2007 vom 17. Januar 2008 E. 3.1.2; Sozialversicherungsrecht - Rechtsprechung [SVR] 2004 IV Nr. 5 E. 2 [I 574/02]; AHI 2002 S. 65 E. 2 [I 82/01]; vgl. auch BGE 112 V 371 E. 2b mit Hinweisen; SVR 1996 IV Nr. 70 S. 204 E. 3a).

E. 3.1.2

Ob eine unter revisionsrechtlichen Gesichtspunkten erhebliche Änderung eingetreten ist, beurteilt sich durch den Vergleich des Sachverhaltes, wie er im Zeitpunkt der letzten, der versicherten Person eröffneten rechtskräftigen Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht, mit demjenigen zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung respektive des Einspracheentscheides; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und prozessualen Revision (BGE 133 V 108 E. 5.4).

E. 3.1.3

Wird ein Gesuch um Revision eingereicht, ist darin glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität der versicherten Person in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat (Art. 87 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung [IVV, SR 831.201]). Die Pflicht der Verwaltung, den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären (Art. 43 Abs. 1 ATSG), besteht daher erst, wenn die Eintretensvoraussetzung einer revisionsrechtlich erheblichen Änderung glaubhaft gemacht worden ist (vgl. BGE 130 V 64 E. 5.2.4).

E. 3.2

Mit Verfügung vom 17. Juli 2007 wurde die Rente des Beschwerdeführers revisionsweise herabgesetzt. Gemäss den soeben dargelegten Grundsätzen ist entscheidend, ob glaubhaft gemacht worden ist, dass sich der Gesundheitszustand bzw. die Erwerbsfähigkeit des Beschwerdeführers seither in anspruchserheblicher Weise verschlechtert haben.

E. 3.2.1

Mit dem Revisionsgesuch vom 28. Januar 2008 liess der Beschwerdeführer den Bericht des C._____ Z._____ vom 16. Mai 2007 einreichen, offenbar in der (unzutreffenden) Annahme, dieser Bericht habe der IVSTA bei der revisionsweisen Herabsetzung noch nicht vorgelegen. Indessen hatte der damalige Vertreter, B._____, die fragliche Stellungnahme am 24. Mai 2007 im Vorbescheidverfahren eingereicht und auch darauf hingewiesen, dass aufgrund der schweren Coxarthrose rechts eine Hüftprothese implantiert werden soll (IV-Akt. 114 und 115). Daher legte die Verwaltung das Dossier erneut ihrem medizinischen Dienst vor, bevor sie die Verfügung vom 16. Juli 2007 erliess (IV-Akt. 117 ff.).

E. 3.2.2

Das Gutachten von Dr. D. _____ vom 18. Mai 2008 äussert sich nicht zur Frage, ob und gegebenenfalls wie sich der Gesundheitszustand verschlechtert hat. Vielmehr werden darin die Untersuchungsergebnisse geschildert und eine Beurteilung der Erwerbsfähigkeit vorgenommen. Allein der Umstand, dass der Gutachter den Beschwerdeführer als nicht mehr arbeitsfähig erachtete, stellt keine Glaubhaftmachung einer revisionsrechtlich erheblichen Änderung dar.

E. 3.2.3

Gemäss der nachvollziehbaren Beurteilung von Frau Dr. E. _____, medizinischer Dienst IVSTA, bestehen zwischen dem Bericht des Universitätsspitals vom 16. Mai 2007 und dem Gutachten von Dr. D. _____ vom 18. Mai 2008 bei den erhobenen Befunden keine klinisch relevanten Unterschiede, weshalb auch keine erhebliche Veränderung der Arbeitsfähigkeit anzunehmen sei (IV-Akt. 134).

E. 3.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes bzw. der Erwerbsfähigkeit seit Mai 2007 nicht glaubhaft gemacht worden ist. Die IVSTA ist somit auf das Revisionsbegehren zu Recht nicht eingetreten, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 4

Entsprechend dem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Bei Streitigkeiten um Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen sind diese nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200 - 1000 Franken festzulegen (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Für das vorliegende Verfahren sind die Verfahrenskosten auf Fr. 400.- festzusetzen. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.